

Aktenzeichen: 2 AZA 8/81

Bundesarbeitsgericht Zweiter Senat

Beschluß vom 26. März 1982

Az. 2 AZA 8/81

I. Arbeitsgericht Darmstadt

Urteil vom 30. Oktober 1974

Az. 1 Ca 299/74

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 22. August 1975

Frankfurt am Main

Az. 6/8 Sa 95/75

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Antrag auf Prozeßkostenhilfe und Wiedereinsetzung

Gesetz:

ZPO § 114, §§ 233 ff.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZA 8/81

6/8 Sa 95/75 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. März 1982 beschlossen:

1. Dem Kläger wird die Gewährung der Prozeßkostenhilfe versagt.
2. Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie die weiteren Anträge des Klägers werden als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat im vorliegenden Verfahren folgende Anträge gestellt.

1. unter Gewährung der Prozeßkostenhilfe die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand anzuordnen und den Rechtsanwalt Hans L , Frankfurt, der bereits mit diesen Verfahren

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- (Eingabe der Berufung) befaßt war, beizuordnen;
2. die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch das Landesarbeitsamt Ffm. 71, soll angewiesen werden, von nachstehenden Falschbehauptungen die Originalschriften - keine Fotokopien - an den Kläger vorzulegen:
- die "Stellungnahme zur ärztlichen Untersuchung" vom 22. Januar 1973 beim Arbeitsamt Frankfurt
 - Akte 124075 -
 - die Originalschrift der Rundschreiben desselben Täters, gerichtet an die Steuerbevollmächtigten Kammer Ffm., Herrn Dr. I , Geschäftsführer;
 - die Originalschrift des "Gutachtens" hinterlegt von demselben Täter bei der StA Ffm. unter 77 Js 27826/78.
3. auch wegen des Bestehens einer Forderung nach den Bestimmungen der RVO
- a) auch dieses Verfahren der Revision zu unterziehen und den Streitwert ebenfalls lt. anliegendem Sitzungsprotokoll vom 22.8.1975 auf DM 37.500,-- festzusetzen;
 - b) festzustellen, daß die Täuschungshandlung in dem Parteiverrat des Anwaltes H. L , Frankfurt, besteht;
 - c) als letztes Gehalt im qualifizierten Beruf daher nicht den Stundenlohn der Firma E - 2 Sa 7/79 LAG Ffm. - lt. dortiger Beschwerde vom 7.12.1981 - sondern auf DM 37.500,-- p.a. anzuheben.

II. Diesen Anträgen mußte der Erfolg versagt bleiben.

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist zurückzuweisen, da die von dem Kläger beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 ZPO). Die von dem Kläger gestellten Anträge sind unzulässig: Die von ihm beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unzulässig, da sie nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 233 ff. ZPO

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht gegen ein rechtskräftiges Urteil - hier: des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. August 1975 - 8 Sa 95/75 - gegeben und damit nicht statthaft ist. Die zu 2) und 3) gestellten Anträge des Klägers sind gleichfalls unzulässig: Dem Kläger ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 545 ff. ZPO verwehrt, die mit seinen Anträgen verfolgten Ziele im Revisionsverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht geltend zu machen.

Die durch den Antrag auf Wiedereinsetzung entstanden Kosten fallen dem Kläger zur Last.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller

